

ÜBERSETZUNGEN UND BEGLAUBIGUNGEN

ÜBERSETZUNGEN

Fremdsprachigen Dokumenten sind immer Übersetzungen beizufügen.

Grundsätzlich sollte die Originalurkunde bereits alle erforderlichen Beglaubigungsstempel aufweisen, damit diese mit übersetzt werden können. Die Übersetzung muss mit der Originalurkunde bzw. einer beglaubigten Kopie derselben fest verbunden sein.

- Wenn die Übersetzung von einer/einem in Österreich offiziell registrierten, gerichtlich beeideten Übersetzer/in angefertigt wurde, ist keine zusätzliche Beglaubigung erforderlich.

- Im Ausland durchgeführte Übersetzungen ausländischer Urkunden müssen ebenfalls von einer/einem im jeweiligen Staat offiziell registrierten und gerichtlich beeideten Übersetzer/in angefertigt worden sein und sind **jedenfalls** im Ausstellungsland zu beglaubigen (Apostille bzw. voll diplomatische Beglaubigung) oder durch einen in Österreich gerichtlich beeideten Dolmetscher zu bestätigen.

BEGLAUBIGUNGEN

Die Beglaubigung eines Dokuments dient zur Bestätigung der Echtheit von angebrachten Siegeln und Unterschriften autorisierter Personen. Daher müssen Dokumente selbst dann beglaubigt werden, wenn sie im Original vorgelegt werden. Ausgenommen sind lediglich Dokumente aus Ländern, mit denen Österreich ein Abkommen zur Befreiung von Beglaubigungen abgeschlossen hat.

VARIANTEN VON BEGLAUBIGUNGSFORMEN/TYPES OF LEGALISATIONS

Befreiung von jeglicher Beglaubigung

Dokumente aus jenen Staaten, mit denen Österreich ein bilaterales Beglaubigungsabkommen abgeschlossen hat, sind von jeglicher Beglaubigung befreit, wenn sie im **Original (mit Amtssiegel oder Amtsstempel versehen)** eingereicht werden.

Diese Länder sind:

Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn

Beglaubigung in Form der Apostille/Legalisation by the Apostille

Dokumente aus den Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung („Haager Beglaubigungsübereinkommen“) genügt die Beglaubigung in der Form der Apostille, die von den jeweiligen innerstaatlichen Behörden (jeweilige Außenministerium bzw. sonstige dazu berechnigte Behörden im jeweiligen Staat) ausgestellt wird.

Die Mitglieder sind:

Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus (Weißrussland), Belize, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, China – nur Sonderverwaltungsgebiete Macau und Hongkong, Costa Rica, Dänemark, Dominica, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Japan, Kap Verde, Kasachstan, Kolumbien, Korea Republik, Lesotho, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Marshallinseln, Marokko, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niue, Oman, Panama,

Paraguay, Peru, Portugal, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Sao Tome und Principe, St. Christopher und Nevis, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Schweiz, Seychellen, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tonga, Trinidad und Tobago, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich, Zypern

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass zur Beglaubigung in Form der Apostille nur das jeweilige Außenministerium bzw. sonstige dazu berechnigte Behörden im jeweiligen Staat, nicht jedoch die Vertretungsbehörde des jeweiligen Staates in Österreich (Botschaft) ermächtigt sind. Die zur Beglaubigung in Form der Apostille ermächtigten Behörden in den jeweiligen Staaten sind in den in Den Haag hinterlegten Ratifikationsurkunden eindeutig festgelegt (siehe http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.authorities&cid=41#l)
Gemäß Artikel 4 des Haager Übereinkommens ist die Apostille auf der Originalurkunde selbst anzubringen.

Volle diplomatische Beglaubigung

Die volle diplomatische Beglaubigung ist bei Urkunden aus all jenen Staaten erforderlich, mit denen kein bilaterales Beglaubigungsabkommen besteht und die auch nicht Vertragsstaaten des Haager Beglaubigungsübereinkommens sind.

Bei diesem Beglaubigungsmodus müssen die Urkunden nach Durchlaufen des innerstaatlichen Beglaubigungsweges im jeweiligen Staat (dessen letzte Station jedenfalls das Außenministerium des jeweiligen Staates sein muss) noch zusätzlich durch eine österreichische Behörde diplomatisch beglaubigt (überbeglaubigt) werden. Diese Überbeglaubigung kann durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde im jeweiligen Staat (Botschaft, Konsulat, Honorarkonsulat) erfolgen. Eine Beglaubigung durch die Vertretungsbehörde des jeweiligen Staates in Österreich ist nicht möglich.

Darstellung des Ablaufs:

Darstellung des Ablaufes:

1. AUSSTELLENDEN BEHÖRDE (z.B. Schule, Universität usw.): bestätigt die Echtheit der Kopie durch Siegel und Unterschrift

2. ÜBERGEORDNETE BEHÖRDE: (z.B. Unterrichtsministerium, Wissenschaftsministerium) beglaubigt Siegel und Unterschrift von Punkt 1

3. ÜBERSETZUNG DURCH DOLMETSCHER: die Übersetzung muss untrennbar mit der beglaubigten Kopie verbunden sein

4. AUSSENMINISTERIUM: beglaubigt Siegel und Unterschrift von 2 und 3

5. ÖSTERREICHISCHE VERTRETUNGSBEHÖRDE: beglaubigt Siegel und Unterschrift von 4
Auskünfte zur Beglaubigung

Für Auskünfte bezüglich Beglaubigung wenden Sie sich bitte an das Konsularbeglaubigungen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (Minoritenplatz 8, 1014 Wien; Tel.: 0501150-4425, e-mail: beglaubigungen@bmeia.gv.at).

Homepage: <https://bmbwf.gv.at/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/anererkennungswesen/>